

**Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen  
(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)  
vom 28. September 2006 (BGS 131.1)**

**Revisionsentwurf, Synopse**

<b>Geltende Bestimmungen</b>	<b>Antrag des Regierungsrates</b>
<p>§ 29 <i>Ausschreibung</i></p> <p>Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei acht Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben, unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen.</p>	<p>§ 29 <i>Ausschreibung</i></p> <p>Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei <b>zehn</b> Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben, unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen <b>und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren.</b></p>
<p>§ 30 <i>Termin der Gesamterneuerungswahlen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates finden jeweils am ersten Oktobersonntag, diejenigen der richterlichen Behörden am letzten Sonntag im Juni, diejenigen der Mitglieder des Ständerates gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzungswahlen finden am sechsten Sonntag nach der Hauptwahl statt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahe legen.</p> <p><sup>4</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Ständerates beginnt mit Beginn der Wintersession des Ständerates.</p>	<p>§ 30 <i>Termin der Gesamterneuerungswahlen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates finden jeweils am <b>letzten</b> Oktobersonntag, diejenigen der richterlichen Behörden am letzten Sonntag im Juni, diejenigen der Mitglieder des Ständerates gleichzeitig mit den Nationalratswahlen statt.</p> <p>Abs. 2 bis 4 unverändert.</p>

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates
<p style="text-align: center;">§ 31 <i>Wahlvorschläge</i></p> <p style="text-align: center;">a) Einreichung; Wahlanmeldeschluss</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum sechstletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen, und zwar</p> <p>a) für die Wahlen der Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates, des Verwaltungs-, Ober-, Kantons- und Strafgerichtes der Staatskanzlei;</p> <p>b) für die Mitglieder des Kantonsrates der Gemeindekanzlei.</p> <p><sup>2</sup> Ist der sechstletzte Montag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis um 12.00 Uhr des darauf folgenden Dienstags einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindekanzlei gibt der Staatskanzlei von den eingereichten Wahlvorschlägen für die Kantonsratswahlen umgehend Kenntnis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 <i>Wahlvorschläge</i></p> <p style="text-align: center;">a) Einreichung; Wahlanmeldeschluss</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum <b>achtletzten</b> Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr einzureichen, und zwar</p> <p>a) für die Wahlen der Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates, der Verwaltungs- Ober-, Kantons- und Strafgerichtes der Staatskanzlei;</p> <p>b) für die Mitglieder des Kantonsrates der Gemeindekanzlei.</p> <p><sup>2</sup> Ist der <b>achtletzte</b> Montag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis um <b>17.00</b> Uhr des darauf folgenden Dienstag einzureichen.</p> <p>Abs. 3 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 37 <i>Listen</i></p> <p><sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.</p> <p><sup>2</sup> Die Listen werden in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel aufgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Die Listen werden mit den Bezeichnungen und dem Hinweis auf Listenverbindungen (§ 38) im Amtsblatt veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 <i>Listen</i></p> <p>Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Die Listen werden mit den Bezeichnungen im Amtsblatt veröffentlicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 38 <i>Verbundene Listen</i></p> <p><sup>1</sup> Zwei oder mehr Listen können bis zum Ende der Bereinigungsfrist (§ 36 Abs. 1) durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertretungen miteinander verbunden werden.</p> <p><sup>2</sup> Erklärungen über Listenverbindungen können nicht widerrufen werden.</p> <p><sup>3</sup> Listenverbindungen sind auf den Wahlzetteln mit Vordruck zu vermerken.</p> <p><sup>4</sup> Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38</p> <p>aufgehoben.</p>

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates
<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;"><i>Erstellung und Zustellung der Wahlzettel</i></p> <p><sup>1</sup> Für sämtliche Listen werden Wahlzettel erstellt, auf denen die Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.</p> <p><sup>2</sup> Den Stimmberechtigten wird ein vollständiger Satz aller Wahlzettel ihres Wahlkreises zugestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p style="text-align: center;"><i>Erstellung und Zustellung der Wahlzettel</i></p> <p><sup>1</sup> Für sämtliche Listen werden Wahlzettel erstellt, auf denen die Listenbezeichnung und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 45</p> <p style="text-align: center;"><i>Zusammenstellung der Ergebnisse</i></p> <p><sup>1</sup> Nach Schluss der Wahl stellt das Stimmbüro für jede Behörde fest und protokolliert:</p> <p>a) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wählenden;</p> <p>b) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel.</p> <p><sup>2</sup> Aus der Zahl der gültigen Wahlzettel werden festgestellt:</p> <p>a) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);</p> <p>b) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste (§ 43);</p> <p>c) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Partei (Parteistimmen);</p> <p>d) für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenden Stimmen;</p> <p>e) die Zahl der leeren Stimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Abs. 2</p> <p style="text-align: center;"><i>Zusammenstellung der Ergebnisse</i></p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Aus der Zahl der gültigen Wahlzettel werden festgestellt:</p> <p>a) bis c) unverändert.</p> <p>d) aufgehoben.</p> <p>e) wird zu d).</p>
<p style="text-align: center;">§ 48</p> <p style="text-align: center;"><i>Verteilung der Mandate auf verbundene Listen</i></p> <p><sup>1</sup> Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt.</p> <p><sup>2</sup> Anschliessend werden die Mandate auf die einzelnen Listen der Gruppe nach den §§ 46 und 47 verteilt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 48</p> <p>aufgehoben.</p>

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates
<p style="text-align: center;">§ 52 <i>Ergänzungswahl</i></p> <p><sup>1</sup> Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, ordnet der Regierungsrat eine Ergänzungswahl an. Sofern weniger als drei Mitglieder der Behörde zu wählen sind, kommt das Majorzverfahren (§§ 53 ff.) zur Anwendung.</p> <p><sup>2</sup> Kandidatinnen und Kandidaten, die im Hauptwahlgang zugunsten einer Mitkandidatin oder eines Mitkandidaten zurückgetreten sind, dürfen für die betreffende Amtsdauer nicht mehr vorgeschlagen werden.</p> <p><sup>3</sup> Ergänzungswahlen sind in der Regel innert drei Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.</p> <p><sup>4</sup> Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum fünftletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.</p> <p><sup>5</sup> Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 <i>Ergänzungswahl</i></p> <p>Abs. 1 bis 3 unverändert.</p> <p><sup>4</sup> Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum <b>achtletzten</b> Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.</p> <p>Abs. 5 unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 56 <i>Zweiter Wahlgang</i></p> <p><sup>1</sup> Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, oder konnten aus einem anderen Grund nicht alle Sitze besetzt werden, findet im betreffenden Wahlkreis ein zweiter Wahlgang statt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt den Wahltag fest.</p> <p><sup>3</sup> Wahlvorschläge sind bis zum fünftletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.</p> <p><sup>4</sup> Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten für gewählt zu erklären, als noch Mandate zu besetzen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	<p style="text-align: center;">§ 56 <i>Zweiter Wahlgang</i></p> <p>Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Wahlvorschläge sind bis zum <b>achtletzten</b> Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>

Geltende Bestimmungen	Antrag des Regierungsrates
<p style="text-align: center;">§ 60 <i>Gesamterneuerungswahlen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden in den Einwohner-, Bürger- und Korporationsgemeinden sowie in den Kirchgemeinden am ersten Oktobersonntag statt.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzungswahlen finden am sechsten Sonntag nach der Hauptwahl statt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Wahltermine verschieben, wenn besondere Verhältnisse es nahe legen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 60 <i>Gesamterneuerungswahlen</i></p> <p>Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzungswahlen finden am <b>achten</b> Sonntag nach der Hauptwahl statt. <b>Wahlvorschläge sind bis zum siebtletzen Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.</b></p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 61 <i>Ausschreibung</i></p> <p>Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen acht Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 61 <i>Ausschreibung</i></p> <p>Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen <b>zehn</b> Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben.</p>